

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a BL 2/06 B

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
-Landesversorgungsamt-,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 11. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landes-
sozialgerichts vom 11. Juli 2006 durch ihren früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde
eingelegt. Mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2006 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung
niedergelegt.
- 2 Die Beschwerde der Kläger ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 13. Dezember
2006 verlängerten Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevoll-
mächtigten (vgl § 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 SGG),
obwohl die Kläger auf dieses Erfordernis mit Senatsschreiben vom 11. Dezember 2006 hingewiesen worden sind.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Kläger erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung
der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

